

Synoptische Darstellung der geänderten §§ der Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck

(alt)

Die Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck vom 01.12.1995, bekannt gemacht in der LN am 03.12.1995, zuletzt geändert durch die 5. Änderung vom 28.06.2007, werden nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 29.11.2012 wie folgt neu gefasst:

§ 5

Ertelung der Erlaubnisscheine zum Fischfang

- (1) Die Erlaubnis zum Fischfang wird als Jahreserlaubnis (§ 6 Abs. 1) oder als Urlaubserlaubnis (§ 6 Abs. 2) erteilt.
- (2) Die Erlaubnis zum Fischfang wird aufgrund eines Antrages der Anglerin bzw. des Anglers erteilt. Bei Antragstellung muss die Anglerin bzw. der Angler im Besitz eines gültigen Fischereischeins im Sinne des § 26 Landesfischereigesetz (LFischG) bzw. der jeweiligen gesetzlichen Regelung des Landes Schleswig-Holstein sein. Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Schleswig-Holstein haben, müssen einen gültigen Fischereischein eines anderen Bundeslandes und einen Ergänzungsschein des Landes Schleswig-Holstein besitzen.
- (3) Anglerinnen und Angler, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur berechtigt, unter der Aufsicht einer volljährigen ErlaubnisscheininhaberIn oder eines volljährigen Erlaubnisscheininhabers zu angeln.
Sie dürfen nur das gesetzlich erlaubte Angelgeschirr der volljährigen ErlaubnisscheininhaberIn oder des volljährigen Erlaubnisscheininhabers mit benutzen. Es bedarf hierzu keines zusätzlichen Erlaubnisscheins zum Fischfang für die Anglerinnen und Angler, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Personen, die keinen Fischereischein besitzen, können mit Vorlage

(neu)

Die Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck vom 01.12.1995, bekannt gemacht in den LN am 03.12.1995, zuletzt geändert durch die 6. Änderung vom 29.11.2012, werden nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 18.09.2014 wie folgt neu gefasst:

§ 5

Ertelung der Erlaubnisscheine zum Fischfang

- (1) Die Erlaubnis zum Fischfang wird als Jahreserlaubnis oder als Urlaubserlaubnis gem. § 6 erteilt.
- (2) Die Erlaubnis zum Fischfang wird aufgrund eines Antrages der Anglerin bzw. des Anglers erteilt. Bei Antragstellung muss die Anglerin bzw. der Angler im Besitz eines gültigen Fischereischeins im Sinne des § 26 Landesfischereigesetz (LFischG) bzw. der jeweiligen gesetzlichen Regelung des Landes Schleswig-Holstein sein. Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Schleswig-Holstein haben, müssen einen gültigen Fischereischein eines anderen Bundeslandes und einen Ergänzungsschein des Landes Schleswig-Holstein besitzen.
- (3) Anglerinnen und Angler, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur berechtigt, unter der Aufsicht einer volljährigen ErlaubnisscheininhaberIn oder eines volljährigen Erlaubnisscheininhabers zu angeln.
Sie dürfen nur das gesetzlich erlaubte Angelgeschirr der volljährigen ErlaubnisscheininhaberIn oder des volljährigen Erlaubnisscheininhabers mit benutzen. Es bedarf hierzu keines zusätzlichen Erlaubnisscheins zum Fischfang für die Anglerinnen und Angler, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Personen, die keinen Fischereischein besitzen, können mit Vorlage

einer gültigen Ausnahmegenehmigung für das Land Schleswig-Holstein die Urlaubenerlaubnis zum Fischfang bis zu drei Mal im Kalenderjahr erhalten.

- (5) Die Erlaubnis zum Fischfang ist nicht übertragbar.
- (6) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Fischfang kann beim Kreisverband, autorisierten Angelfachgeschäften und für das Angelgewässer "Trave" und die „Küstengewässer“ gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b) und c) bei der Lübeck Travemünde Marketing GmbH, handelnd im Auftrag der Hansestadt Lübeck, gestellt werden. Der Kreisverband kann den von ihm autorisierten Angelfachgeschäften die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Fischfang und die Erteilung übertragen. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit liegt die Entscheidungsbefugnis allein beim Kreisverband.
- (7) Im Falle eines Verlustes stellt der Kreisverband die Zweitausfertigung des Erlaubnisscheins zum Fischfang aus.
- (8) Die Stadtfischerinnen und Stadtfischer sind nicht berechtigt, Erlaubnisscheine zum Fischfang auszugeben.

§ 7 Umfang der Erlaubnis

Vorbehaltlich der Verbote und Beschränkungen in den §§ 9 bis 12 darf mit der Erlaubnis zum Fischfang in den Fischereibezirken I bis IV geangelt werden.

§ 9 Allgemeine Verbote

- (1) Es ist verboten, das Brodtener Ufer anders als über die öffentlichen oder privaten Zugänge zu betreten. Den Belangen des Naturschutzes ist Rechnung zu tragen.
- (2) Es ist verboten, ausliegendes Fischfanggeschirr der Genossenschaften der Stadtfischerinnen und Stadtfischer zu beschädigen, einzuholen oder die Fänge zu entnehmen.

einer gültigen Ausnahmegenehmigung für das Land Schleswig-Holstein die Urlaubenerlaubnis zum Fischfang bis zu **zwei** Mal im Kalenderjahr erhalten.

- (5) Die Erlaubnis zum Fischfang ist nicht übertragbar.
- (6) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Fischfang kann beim Kreisverband, autorisierten Angelfachgeschäften und für das Angelgewässer "Trave" und die „Küstengewässer“ gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b) und c) bei der Lübeck Travemünde Marketing GmbH, handelnd im Auftrag der Hansestadt Lübeck, gestellt werden. Der Kreisverband kann den von ihm autorisierten Angelfachgeschäften die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Fischfang und die Erteilung übertragen. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit liegt die Entscheidungsbefugnis allein beim Kreisverband.
- (7) Im Falle eines Verlustes stellt der Kreisverband die Zweitausfertigung des Erlaubnisscheins zum Fischfang aus.
- (8) Die Stadtfischerinnen und Stadtfischer sind nicht berechtigt, Erlaubnisscheine zum Fischfang auszugeben.

§ 7 Umfang der Erlaubnis

Vorbehaltlich der Verbote und Beschränkungen in den §§ 9 bis **11** darf mit der Erlaubnis zum Fischfang in den Fischereibezirken I bis IV geangelt werden, **das Angeln im Angelgewässer gem. § 3 Abs. 2 c) ist auch im Wasser stehend (z. B. mit Wathose) erlaubt.**

§ 9 Allgemeine Verbote

- (1) Es ist verboten, das Brodtener Ufer anders als über die öffentlichen oder privaten Zugänge zu betreten. Den Belangen des Naturschutzes ist Rechnung zu tragen.
- (2) Es ist verboten, ausliegendes Fischfanggeschirr der Genossenschaften der Stadtfischerinnen und Stadtfischer zu beschädigen, einzuholen oder die Fänge zu entnehmen. **Anglerinnen**

§ 10
Örtliche Angelverbote

- (1) Das Angeln ist ganzjährig verboten
- a) im Krähenteich mit dem Dükerkanal,
 - b) im Mühlenteich,
 - c) in der Pötenitzer Wiek (ab der Südspitze Priwall) und dem Dassower See,
 - d) in den Gewässern des Naturschutzgebietes „Schellbruch“ bis zur Treidelpfadbrücke im Mündungsbereich der Medebek,
 - e) in allen frei zugänglichen Hafenanlagen des öffentlichen Hafengebietes der Hansestadt Lübeck, wenn dort Schiffe liegen, Güterumschlag stattfindet oder Umschlagsgüter gelagert werden, an Bootsanlegern für gewerbliche Personenschiffahrt sowie in allen geschlossenen nichtöffentlichen Verkehrsbereichen und dem Hafenanlagensicherheitsgesetz unterliegenden Hafenanlagen (Nordlandkai, Skandinavienkai, Konstinkai, Seelandkai und Schlutupkai II),
 - f) in dem als Naturschutzgebiet gekennzeichneten Bereich des Dummersdorfer Ufers,
 - g) innerhalb des Fischereihafens Lübeck-Travemünde einschließlich der Sportbootanlagen bis zur Autofähre,
 - h) im Fischereihafen Schlutup sowie in der Schlutuper Wiek ab dem Landschaftsschutzgebiet „Schlutup“, beginnend im Osten von Schlutup, dort wo die Landesgrenze zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern nach Süden abknickt bis zur Teschower Spitze,

und Angler haben ihr Angelgeschirr so einzusetzen, dass ausliegendes Fischfangeschirr nicht beschädigt wird. Das Fischfangeschirr hat Vorrang vor der Angelfischerei. Sollte sich das Angelgeschirr im Fischfangeschirr verhaken, ist das Angelgeschirr von der Angelrute abzuschneiden.

§ 10
Örtliche Angelverbote

- (1) Das Angeln ist ganzjährig verboten
- a) im Krähenteich mit dem Dükerkanal,
 - b) im Mühlenteich,
 - c) in der Pötenitzer Wiek (ab der Südspitze Priwall) und dem Dassower See,
 - d) in den Gewässern des Naturschutzgebietes „Schellbruch“ bis zur Treidelpfadbrücke im Mündungsbereich der Medebek,
 - e) in allen frei zugänglichen Hafenanlagen des öffentlichen Hafengebietes der Hansestadt Lübeck, wenn dort Schiffe liegen, Güterumschlag stattfindet oder Umschlagsgüter gelagert werden, an Bootsanlegern für gewerbliche Personenschiffahrt sowie in allen geschlossenen nichtöffentlichen Verkehrsbereichen und dem Hafenanlagensicherheitsgesetz unterliegenden Hafenanlagen (Nordlandkai, Skandinavienkai, Konstinkai, Seelandkai und Schlutupkai II),
 - f) in dem als Naturschutzgebiet gekennzeichneten Bereich des Dummersdorfer Ufers,
 - g) innerhalb des Fischereihafens Lübeck-Travemünde einschließlich der Sportbootanlagen bis zur Autofähre,
 - h) im Fischereihafen Schlutup sowie in der Schlutuper Wiek ab dem Landschaftsschutzgebiet „Schlutup“, beginnend im Osten von Schlutup, dort wo die Landesgrenze zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern nach Süden abknickt bis zur Teschower Spitze,

- i) im gesamten Uferbereich des Passathafens sowie von den dort befindlichen Brücken und Stegen,
- j) von der Passatanlegebrücke,
- k) von der alten Nordermole, dem Verlängerungsbauwerk und dem Molenkopf sowie von allen Sportbootanlagen bis zur Autofähre,
- l) an den Fähranlagen der Autofähre beidseitig des Traveufers in Lübeck-Travemünde einschließlich der daran angrenzenden Uferbereiche in einem Abstand von 50 m stromauf- und -abwärts zu den Fähranlegern,
- m) auf dem Privatgelände der Seniorenwohnanlage „Rosenhof“ auf dem Priwall,
- n) vom Eis aus (in allen Fischereibezirken der Hansestadt Lübeck),
- o) von allen Uferstraßen und allen Straßen-, Eisenbahn- und Fußgängerbrücken in der Hansestadt Lübeck,
- p) in der Wakenitz und ihren Nebengewässern vom Ufer außerhalb der festgelegten Angelplätze sowie
 - im Flachwasserbereich nördlich der Insel Spieringshorst vom Boot aus,
 - im Bullensee,
 - in der im Nordteil des Kleinen Sees abgegrenzten Schutzzone,
- q) von der Nördlichen Wallhalbinsel aus,
- r) in den Fischereibezirken II, III, IV und V vom Boot aus, dies gilt auch für das Angeln von festgemachten oder an Land gezogenen Booten oder Wasserfahrzeugen,

- i) im gesamten Uferbereich des Passathafens sowie von den dort befindlichen Brücken und Stegen,
- j) von der Passatanlegebrücke,
- k) im gesamten Bereich der Nordermole bis einschließlich der Alten Nordermole (Bauwerk mit Skulptur ca. 100 m östlich des Anlegers für die Lotsenboote) sowie von allen Sportbootanlagen bis zur Autofähre,
- l) an den Fähranlagen der Autofähre beidseitig des Traveufers in Lübeck-Travemünde einschließlich der daran angrenzenden Uferbereiche in einem Abstand von 50 m stromauf- und -abwärts zu den Fähranlegern,
- m) auf dem Privatgelände der Seniorenwohnanlage „Rosenhof“ auf dem Priwall,
- n) vom Eis aus (in allen Fischereibezirken der Hansestadt Lübeck),
- o) von allen Uferstraßen und allen Straßen-, Eisenbahn- und Fußgängerbrücken in der Hansestadt Lübeck,
- p) in der Wakenitz und ihren Nebengewässern vom Ufer außerhalb der festgelegten Angelplätze sowie
 - im Flachwasserbereich nördlich der Insel Spieringshorst vom Boot aus,
 - im Bullensee,
 - in der im Nordteil des Kleinen Sees abgegrenzten Schutzzone,
- q) auf der Nördlichen Wallhalbinsel (östliche Seite) von der Drehbrücke bis Anfang Gebäude Schuppen F und im markierten Bereich des Liegeplatzes „Lisa von Lübeck“,
- r) in den Fischereibezirken II, III, IV und V vom Boot oder sonstigen Schwimmhilfen aus, dies gilt auch für das Angeln von festgemachten oder an Land gezogenen Booten oder sonstigen Schwimmhilfen,

- s) an der Stadtseite des Holstenhafens von der Fußgängerbrücke bis zur Drehbrücke (Museumshafen),
- t) Hansahafen bei Schuppen 6 im Bereich der Bootsanleger,
- u) im Bereich Obertrave auf der Stadtseite von der Holstenbrücke bis zu den Absperrpollern Straßenecke Marlesgrube sowie gegenüber des Bootsanlegers für gewerbliche Personenschifffahrt im Bereich Holstenbrücke.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Angeln nur verboten in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober,

- vom Priwallbadestrand bis zur Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern sowie vom Badestrand in Travemünde zwischen der Nordermole bis zum Ende des Steinwalls nördlich des Rettungsturmes bei der Badeanstalt Möwenstein einschließlich der Seebrücke, wobei nur vom Ufer aus geangelt werden darf,
- von den Fähranlegern der Personenfähre (Norderfähre und der angrenzenden Uferböschung, jeweils in einem Abstand von 50 m stromauf- und -abwärts zu den Fähranlegern),
- ab der Südermole und dem daran anschließenden Uferbereich bis an die Passatanlegebrücke.

§ 11 Angelbeschränkungen

(1) Das Angeln unterliegt folgenden Beschränkungen:

- a) Im Fischereibezirk I darf nur von den ausgeschilderten Angelplätzen aus geangelt werden; das Angeln vom Boot aus kann vom Kreisverband nach Abstimmung mit der Hansestadt Lübeck gestattet werden. Das Angeln vom Boot aus ist im Naturschutzgebiet nur während der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt.

- s) an der Stadtseite des Holstenhafens von der Fußgängerbrücke bis zur Drehbrücke (Museumshafen),
- t) Hansahafen bei Schuppen 6 im Bereich der Bootsanleger,
- u) im Bereich Obertrave auf der Stadtseite von der Holstenbrücke bis zu den Absperrpollern Straßenecke Marlesgrube sowie gegenüber des Bootsanlegers für gewerbliche Personenschifffahrt im Bereich Holstenbrücke.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist in Travemünde das Angeln nur in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober verboten

- a) im Uferbereich am Priwallbadestrand zwischen der Südermole und der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern sowie im Uferbereich zwischen der Nordermole und dem Ende des Steinwalls (Bereich ehemalige Seebadeanstalt Möwenstein) nördlich des Rettungsturmes einschließlich der Badestege und der Seebrücke,
- b) von den Fähranlegern der Personenfähre (Norderfähre) und der angrenzenden Uferböschung, jeweils in einem Abstand von 50 m stromauf- und -abwärts zu den Fähranlegern,
- c) ab der Südermole und dem daran anschließenden Uferbereich bis an die Passatanlegebrücke.

§ 11 Angelbeschränkungen

(1) Das Angeln unterliegt folgenden Beschränkungen:

- a) In der Wakenitz darf nur von den ausgeschilderten Angelplätzen aus geangelt werden, das Angeln vom Boot oder von sonstigen Schwimmhilfen aus kann vom Kreisverband nach Abstimmung mit der Hansestadt Lübeck gestattet werden. Das Angeln vom Boot aus ist im Naturschutzgebiet nur während der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt. In der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April eines jeden Jahres ist das Angeln mit Kunstködern in der Wakenitz nicht gestattet.

- b) In den Fischereibezirken II, III und IV darf nur vom Ufer aus geangelt werden.
In den Gewässern der Hansestadt Lübeck darf beim Angeln ein Senknetz von höchstens 1 m x 1 m Seitenlänge zum Fang von Köderfischen eingesetzt werden.

In den Fischereibezirken I bis IV darf anstelle einer schwimmenden Angel eine Angel mit Kunstköder eingesetzt werden (Spinnangel, Fliegenfischen).

In den Fischereibezirken II und III ist nur von Freitag 18.00 Uhr bis Sonntag 14.00 Uhr das Grundangeln mit einem Angelhaken gestattet.

In den Fischereibezirken I und IV dürfen Grundangeln mit einem Angelhaken verwendet werden.

Andere als die hier genannten Fischereigeräte sind nicht gestattet.

- c) Die Erlaubnisscheininhaberinnen und Erlaubnisscheininhaber dürfen jeweils nicht mehr als zwei Angeln gleichzeitig benutzen.
- d) Von der seewärtigen Begrenzung der Trave (Verbindungsline zwischen der Norder- und der Südermole) bis zur nördlichen Begrenzung des Wallhafens, bis zur Holstentorbrücke sowie bis zur Huxtortorbrücke darf anstelle einer schwimmenden Angel eine Heringsangel, deren Schnur mit einem Senker von höchstens 50 Gramm Gewicht und nicht mehr als zwei Angelhaken versehen ist, zum Fang von Heringen verwendet werden.
- e) Es ist verboten, Röhricht, Weidengehölze, Seerosenflächen und Schwimmblattzonen sowie die Ufervegetation zu betreten oder mit einem Boot zu befahren. Die Erlaubnisscheininhaberinnen und Erlaubnisscheininhaber haben Nist-, Brut- und für die Tiere bestimmte Zufluchtstätten zu schützen und deren Nähe zu meiden.

- b) In der Trave darf nur vom Ufer aus geangelt werden.

In den Fischereibezirken I bis IV darf beim Angeln ein Senknetz von höchstens 1 m x 1 m Seitenlänge zum Fang von Köderfischen eingesetzt werden sowie anstelle einer schwimmenden Angel eine Angel mit Kunstköder (Spinnangel, Fliegenfischen).

Grundangeln dürfen mit zwei Angelhaken verwendet werden.

Jedoch ist im Fischereibezirk II das Grundangeln nur von Freitag 08.00 Uhr bis Sonntag 18.00 Uhr gestattet.

Andere als die hier genannten Fischereigeräte sind nicht gestattet.

- c) Die Anglerinnen und Angler dürfen jeweils nicht mehr als zwei Angeln gleichzeitig benutzen.
- d) Von der seewärtigen Begrenzung der Trave (Verbindungsline zwischen der Norder- und der Südermole) bis zur nördlichen Begrenzung des Wallhafens, bis zur Holstentorbrücke sowie bis zur Huxtortorbrücke darf anstelle einer schwimmenden Angel eine Heringsangel, deren Schnur mit einem Senker von höchstens 50 Gramm Gewicht und nicht mehr als zwei Angelhaken versehen ist, zum Fang von Heringen verwendet werden.
- e) Es ist verboten, Röhricht, Weidengehölze, Seerosenflächen und Schwimmblattzonen sowie die Ufervegetation zu betreten oder mit einem Boot oder sonstiger Schwimmhilfe zu befahren. Tiere dürfen nicht beunruhigt werden. Die Anglerinnen und Angler haben insbesondere die Annäherung an Nist-, Brut- und für die Tiere bestimmte Zufluchtstätten und eine Gefährdung von Vögeln oder Säugetieren durch Angelgeschirr zu vermeiden. Zu bebrüteten oder noch von Küken bewohnten Nestern von Wasservögeln ist mit dem Boot oder dem Angelgeschirr ein

- f) Von privaten Kai- und Steganlagen, Brücken sowie Marinaanlagen u.ä., innerhalb und außerhalb des öffentlichen Hafengebietes der Hansestadt Lübeck, ist nur mit Erlaubnis der Eigentümerin bzw. des Eigentümers das Angeln gestattet. Das Verbot für das Angeln vom Boot bleibt von einer solchen privatrechtlichen Gestattung unberührt.
- (2) Die Hansestadt Lübeck kann das Angeln über die Vorschriften des Abs. 1 hinaus auch zeitlich und örtlich beschränken. Vorher sollen die Fischereigenossenschaften und der Lübecker Kreisverband gehört werden. Die Beschränkungen werden öffentlich bekanntgegeben.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck treten am 01.01.2013 in Kraft.

Lübeck, den

Der Bürgermeister

Abstand von mindestens 20 m einzuhalten. Gegebenenfalls ist das Angeln vorübergehend einzustellen.

- f) Von privaten Kai- und Steganlagen, Brücken sowie Marinaanlagen u.ä., innerhalb und außerhalb des öffentlichen Hafengebietes der Hansestadt Lübeck, ist nur mit Erlaubnis der Eigentümerin bzw. des Eigentümers das Angeln gestattet. Das Verbot für das Angeln vom Boot bleibt von einer solchen privatrechtlichen Gestattung unberührt.
- (2) Die Hansestadt Lübeck kann das Angeln über die Vorschriften des Abs. 1 hinaus auch zeitlich und örtlich beschränken. Vorher sollen die Fischereigenossenschaften und der Lübecker Kreisverband gehört werden. Die Beschränkungen werden öffentlich bekanntgegeben.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck treten am 01.10.2014 in Kraft.

Lübeck, den

Der Bürgermeister